

2385 096

Gesetz: BGB § 839

Rechtssatz: Nimmt die Polizei einen fahruntüchtigen Kraftfahrer vorläufig fest, ohne zugleich den Kraftwagen polizeilich sicherzustellen, so hat sie dem Kraftfahrer gegenüber die Amtspflicht, zur Sicherung des Kraftfahrzeugs das zu tun, was im konkreten Fall der Kraftfahrer selbst zu tun durch die Polizei gehindert wird.

Stenzeichen: III ZR 23/57
Urteil des BGH vom 19. Mai 1958

LG Fulda
OLG Frankfurt/Main

Verkündet laut Protokoll
am 19. Mai 1958
Sattler, ap. Justizassistent
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Fuhrunternehmers Josef M [REDACTED], F [REDACTED], B [REDACTED] str. [REDACTED],

Klägers, Berufungsbeklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

das Land H e s s e n, vertreten durch seinen Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister des Innern, dieser vertreten
durch den Regierungspräsidenten in Kassel,

Beklagten, Berufungskläger- und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof.Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 19. Mai 1958 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Prof.Dr. Geiger sowie der Bundesrichter Dr. Arndt,
Dr. Wolany, Dr. Beyer und Dr. Hußla

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des 1. Zivilsenats in Kassel des Oberlandes-
gerichts Frankfurt (Main) vom 4. Dezember 1956
wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Revisionsver-
fahrens zu tragen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist Eigentümer eines LKW Opel - Blitz, den er zu Berufsfahrten verwendet. Als er am 9. Juli 1954 nach 21 Uhr in angetrunkenem Zustand vor der Gastwirtschaft T in H seinen Wagen in Betrieb setzte, wurde er von dem Polizeimeister H angewiesen, den Wagen auf dem Platz vor der Gastwirtschaft T zum Halten zu bringen. H zog den Zündschlüssel des Wagens ab - der Wagen selbst war unverschließbar - und nahm den infolge des Alkoholkonsums schwankenden Kläger mit zur Polizeiwache. Von dort rief er fernmündlich einen Polizeistreifenwagen herbei, um den Kläger zur Blutuntersuchung nach Fulda bringen zu lassen. Der Fahrer des Streifenwagens überzeugte sich, daß die Handbremse des Lastwagens angezogen und ein Gang eingelegt war; dann brachte er den Kläger nach Fulda. Der Kläger hatte die Polizeibeamten nur gebeten, sie möchten auf der Rückfahrt von Fulda seinen Sohn mit nach Heimbach nehmen, damit dieser den Lastwagen nach Fulda bringen könne.

Als die Polizeibeamten mit dem Sohn des Klägers nach Heimbach zurückkamen, fanden sie etwa 200 bis 300 m unterhalb der Gastwirtschaft T auf der Straße Fulda-Heimbach den Kraftwagen des Klägers beschädigt im Straßengraben liegen. Inzwischen hatte sich nämlich der ebenfalls stark angetrunkene G, der sich in der Begleitung des Klägers befunden hatte, an das Steuer des Lastwagens gesetzt, die Handbremse gelöst und den Gang herausgenommen. Da der Platz vor dem Gasthaus und die Straße nach Fulda leicht abschüssig waren, war es G gelungen, das Fahrzeug - ohne Motorkraft und ohne Beleuchtung - die Straße in Richtung Fulda hinunterrollen zu lassen. Nach etwa 250 m war der Wagen



gegen einen Telegraphenmast und einen Baum auf der linken Straßenseite gefahren und in den Straßengraben gestürzt,

Der Kläger ist wegen fahrlässiger Straßenverkehrsgefährdung (Vergehen nach §§ 315 a Abs. 1 Ziff. 2, 316 Abs. 2 StGB) zu einer Geldstrafe von 300 DM rechtskräftig verurteilt worden, weil er in betrunkenem, fahruntüchtigem Zustand - die Blutuntersuchung hatte einen Blutalkoholgehalt von 1,7 ‰ ergeben - seinen Lastwagen geführt hat. G. ist später wegen fahrlässiger Straßenverkehrsgefährdung in Tateinheit mit unbefugtem Gebrauch eines Kraftfahrzeugs und Führung eines Kraftfahrzeugs ohne Führerschein sowie wegen Unfallflucht zu einer Gesamtstrafe von drei Monaten Gefängnis rechtskräftig verurteilt worden.

Der Kläger nimmt das beklagte Land auf Ersatz des ihm durch den Unfall seines Lastkraftwagens entstandenen Schadens in Anspruch. Er hat geltend gemacht, der Polizeibeamte H. sei auf Grund seines polizeilichen Eingreifens verpflichtet gewesen, für die erforderliche Sicherung des Wagens gegen unbefugte Benutzung durch dritte Personen zu sorgen. Diese ihm obliegende Amtspflicht habe H. dadurch verletzt, daß er den nicht verschließbaren Kraftwagen ohne ausreichende Sicherung auf dem Platz vor dem Gasthaus T. habe stehen lassen. Den ihm durch diese Amtspflichtverletzung entstehenden Schaden müsse das beklagte Land ersetzen, da von dem vermögenslosen Gelegenheitsarbeiter G. kein Ersatz zu erhalten sei. Die Haftung des beklagten Landes ergebe sich auch aus dem Gesichtspunkt der Schadensersatzpflicht aus öffentlich-rechtlicher Verwahrung, weil der Lastwagen von dem Polizeimeister H. "sichergestellt", d.h. beschlagnahmt worden sei.

Der Kläger, der den Sachschaden an seinem Kraftwagen - ohne Verdienstausschlag - auf insgesamt 603,09 DM beziffert, begehrt mit seiner Klage hiervon zunächst einen Teilbetrag von 300 DM. Er hat dementsprechend beantragt, das beklagte Land zur Zahlung von 300 DM nebst Zinsen seit dem 9. August 1954 zu verurteilen.

Das beklagte Land hat um Klageabweisung gebeten. Es stellt in Abrede, daß der LKW des Klägers von dem Polizeimeister H. "sichergestellt" worden sei und H. Amtspflichten verletzt habe. Im übrigen sei der Kläger für den ihm entstandenen Schaden allein verantwortlich.

Das Landgericht hat unter Abweisung der Klage im übrigen das beklagte Land zur Zahlung von 150 DM nebst Zinsen verurteilt. Hiergegen hat das beklagte Land Berufung eingelegt mit dem Ziel der völligen Abweisung der Klage. Der Kläger hat mit seiner Anschlußberufung beantragt, seiner Klage im vollem Umfange stattzugeben.

Das Oberlandesgericht hat unter Zurückweisung der Anschlußberufung des Klägers auf die Berufung des beklagten Landes die Klage im vollen Umfange abgewiesen. Hiergegen richtet sich die Revision des Klägers, mit der er seinen Klagsanspruch weiter verfolgt. Das beklagte Land bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision des Klägers konnte keinen Erfolg haben.

1.) Vorauszuschicken ist, daß das Landgericht auf Grund der Beweisaufnahme ausdrücklich als nicht erwiesen angesehen hat, daß die Polizeibeamten den Lastkraftwagen des Klägers "sichergestellt" oder beschlagnahmt haben.

Hiergegen hat sich der Kläger in der Berufungsinstanz nicht mehr gewandt; er hat den ursprünglich geltend gemachten Schadensersatzanspruch aus öffentlichrechtlicher Verwahrung nicht weiter verfolgt. Das Berufungsgericht ist auf diesen Punkt in seinem Urteil nicht mehr eingegangen, so daß für die Revisionsinstanz davon auszugehen ist, daß der Lastwagen weder sichergestellt noch beschlagnahmt worden ist.

2.) Das Berufungsgericht nimmt zwar - ebenso wie das Landgericht - eine schuldhaftes Amtspflichtverletzung des Polizeimeisters H. deshalb an, weil dieser nicht die erforderlichen Sicherungsvorkehrungen gegen eine Benutzung des Wagens durch Unbefugte getroffen habe. Es kommt jedoch zu dem Ergebnis, daß der Kläger selbst den eingetretenen Schaden in erster Linie und überwiegend verursacht und verschuldet habe, so daß bei dem verhältnismäßig geringfügigen Versehen des Polizeibeamten in Anwendung des § 254 BGB eine Haftung des beklagten Landes ganz entfalle. Gegen diese vom Berufsrichter vorgenommene Verteilung der Verantwortlichkeit für den entstandenen Schaden im Rahmen des § 254 BGB wendet sich die Revision mit näherer Begründung.

3.) Die Revision ist jedoch schon deshalb unbegründet, weil bei dem festgestellten Sachverhalt eine schuldhaftes Amtspflichtverletzung des Polizeimeisters H. nicht angenommen werden kann.

Besondere Amtspflichten der Polizei aus einer Beschlagnahme (vgl. Urteil des Senats vom 26. Januar 1956 III ZR 157/54 S. 8 in VersR 1956 S. 219) kommen hier nicht in Betracht. Auch die der Polizei im öffentlichen Interesse obliegenden allgemeinen Amtspflichten sind hier ohne Belang. Es stellt sich nur die Frage, ob und inwieweit die Polizei,

wenn sie - wie hier - einen fahruntüchtigen Kraftfahrer und Kraftfahrzeughalter vorläufig festnimmt, diesem gegen-über hinsichtlich des Fahrzeugs etwas zu veranlassen hat. Die Entscheidung dieser Frage ist von den jeweiligen konkreten Verhältnissen des Falles abhängig. Im allgemeinen gilt der Grundsatz, daß die Polizei bei einem Eingriff gegen die Person des fahruntüchtigen Kraftfahrers diesem gegenüber die Amtspflicht hat, hinsichtlich des Kraftwagens das zu tun, was im konkreten Fall der Kraftfahrer getan hätte, wenn ihn die Polizei daran durch die vorläufige Festnahme nicht gehindert haben würde. Es ist also hier zu fragen, was ein gewissenhafter Kraftfahrer unter den hier obwaltenden Verhältnissen zur Sicherung seines Kraftwagens gegen die Benutzung durch Unbefugte veranlaßt hätte, und ob das, was die Polizeibeamten getan haben, dem entspricht.

Nach dem festgestellten Sachverhalt war der Lastwagen des Klägers nach dessen vorläufiger Festnahme in einer geschlossenen Ortschaft auf der Straße (auf dem verkehrsüblichen "Parkplatz") vor der Gastwirtschaft T■■■■ abgestellt worden mit angezogener Handbremse und eingelegtem Gang. Der Polizeimeister H■■■■ hatte weiterhin den zum Lastwagen gehörenden Zündschlüssel des Klägers an sich genommen und damit die übliche Vorkehrung gegen ein Ingangsetzen des Kraftwagens getroffen. Darüber hinaus hatte der "Kraftfahrzeugsachverständige" Fahrer des Polizeiwagens nochmals die technischen Sicherungen des abgestellten Lastkraftwagens (angezogene Handbremse, eingelegter Gang) überprüft. Daß der Wagen unverschlossen blieb, kann H■■■■ nicht angelastet werden, da der Lastwagen nicht verschließbar war und nach den nicht angegriffenen Feststellungen des

Berufungsgerichts der Kläger seinerseits nichts dagegen getan hatte. Zu den für die Beurteilung wichtigen Umständen gehört ferner, daß der Wagen unstreitig in dieser Weise nur für eine verhältnismäßig kurze Zeit während der Abendstunden an einem ruhigen Platz, an dem er zuvor schon ohne Aufsicht stand, abgestellt werden sollte.

Aus diesem Sachverhalt ergibt sich: Der Polizeibeamte H. hat nach der vorläufigen Festnahme des Klägers so gehandelt, wie sonst üblicherweise der Fahrer eines unverschließbaren Kraftwagens handelt, wenn er sich vorübergehend von seinem Wagen, der in einer geschlossenen Ortschaft auf dem "Parkplatz" vor einem ländlichen Gasthof steht, entfernt; er hat überdies genau das getan, was der Kläger nach dem unstreitigen Sachverhalt selbst trotz der Nichtverschließbarkeit seines Wagens bei seinem Aufenthalt in der Gastwirtschaft T. getan hat.

Bei einer solchen Sachlage kann dem Polizeimeister H. unter Zugrundelegung der an einen pflichtgetreuen Durchschnittsbeamten zu stellenden Anforderungen ein schuldhaft pflichtwidriges Unterlassen von weiteren zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen nicht angelastet werden. Entfällt somit schon eine zum Schadensersatz verpflichtende schuldhafte Amtspflichtverletzung des Polizeimeisters H., so ist der Klageanspruch unbegründet; die Klage ist zur Abweisung reif, ohne daß es auf die vom Berufungsrichter vorgenommene, von der Revision angegriffene Verteilung der Verantwortlichkeit für den Schaden des Klägers ankommt.

Hiernach war die Revision mit der Kostenfolge aus
§ 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Geiger Dr. Arndt Wolany Dr. Beyer Dr. Hußla